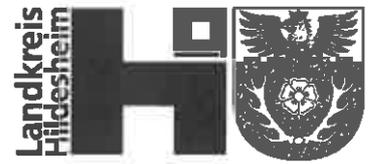


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018 **Herausgegeben in Hildesheim am 07. Februar 2018** **Nr. 6**

| Inhalt | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 14.12.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2018 | 108 |
| 19.12.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2018 | 111 |
| 31.01.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle | 113 |
| 01.02.2018 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim | 116 |
| 01.02.2018 - Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 312 zwischen Schlewecke und Bockenem von Str.-km 0,365 bis Str.-km 2,830, Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim | 117 |
| 02.02.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bertholdstraße Mitte“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle | 118 |

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt

| | |
|------------------------------------|----------------|
| 1.1 ordentlichen Erträge | 22.755.200 EUR |
| 1.2 ordentlichen Aufwendungen | 22.755.200 EUR |
| 1.3 außerordentlichen Erträge | 0 EUR |
| 1.4 außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|-----------------------------------------------|----------------|
| 2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit | 21.245.300 EUR |
| 2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit | 19.799.900 EUR |
| 2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.595.700 EUR |
| 2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.104.500 EUR |
| 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.492.500 EUR |
| 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 830.800 EUR |

festgesetzt.

| | |
|-----------------------------------------|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 26.333.500 EUR |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 25.735.200 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.492.500€ festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 420.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v.H. |

2. Gewerbsteuer

410 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- | | |
|-----------------------------------------|-----------|
| a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |
| b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 14. Dezember 2017



Der Bürgermeister
In Vertretung
Kasten

Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 30.01.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08.02.2018 bis 16.02.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6,
Zimmer 201,
31162 Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 05.02.2018
Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG 2018
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 20.12.2011 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung
beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

| | | |
|--------------------------------------------|-----|-------------------|
| Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von | EUR | <u>24.144.600</u> |
| Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von | EUR | <u>25.594.000</u> |
| einem geplanten Jahresfehlbetrag | EUR | - 1.449.400 |
| Ausgleich durch Entnahme aus Gewinnvortrag | EUR | <u>1.449.400</u> |
| | EUR | <u>0</u> |
| | | |
| Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von | EUR | 3.768.000 |
| Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von | EUR | 3.768.000 |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung
von Investitionen wird auf

| | |
|-----|---|
| EUR | 0 |
|-----|---|

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2018
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 2.000.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 19. Dezember 2017


Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) mit Genehmigung vom 26.01.2018, Az.: 32.31-10302/1023/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

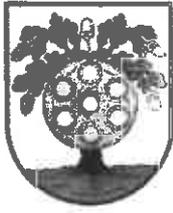
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 16 Abs.2 NkomZG i.V. m. § 114 Abs.2 S. 3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 08.02.2018 bis 20.02.2018 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofshalle 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 01.02.2018



Krüger

Verbandsgeschäftsführer



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung den Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am Nordostrand der Ortschaft Holle. Es grenzt im Süden an die Bindersche Straße, im Westen an einen Verbrauchermarkt, im Norden an den Katzbach und an den Steinkampweg und daran anschließende land- und forstwirtschaftliche Flächen, im Osten an landwirtschaftliche Flächen. Die Lage des Plangeltungsbereichs wird im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 31.01.2018
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

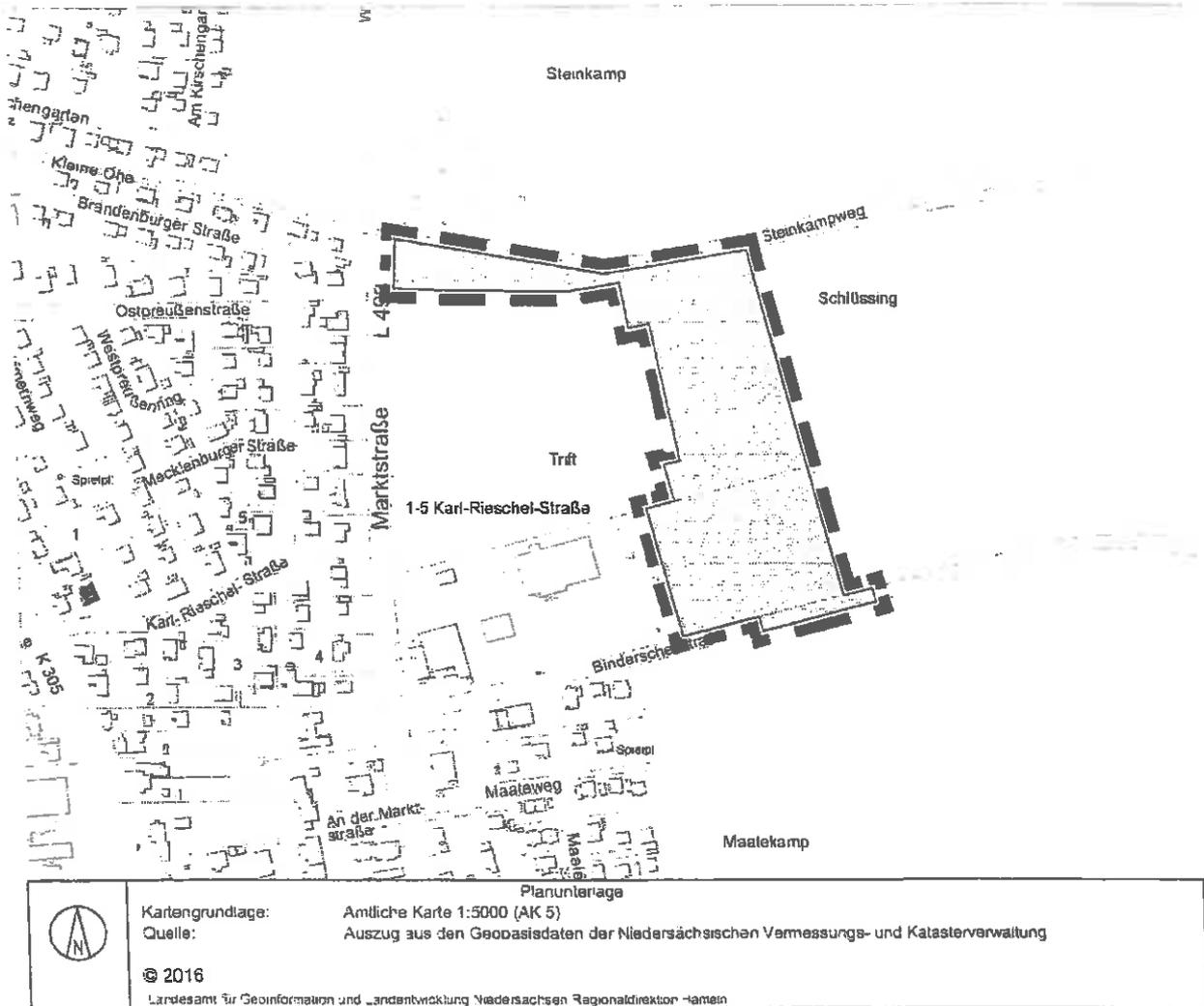
Huchhausen



Gemeinde Holle

Ortschaft Holle

Bebauungsplan Nr. 56 „Holle Nord“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holle Nord“ in der Ortschaft Holle

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016 Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 beauftragten

**WIBERA Wirtschaftberatung Aktiengesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Verlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2016 liegt im Anschluss an dieser Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 08.02.2018 bis 20.02.2018 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 01.02.2018


Krüger
Verbandsgeschäftsführer

Landkreis Hildesheim, 01.02.2018

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 312 zwischen Schlewecke und Bockenem von Str.-km 0,365 bis Str.-km 2,830, Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-04/13, vom 31.01.2018, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Stadt Bockenem während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, 206 – Straßenverkehrsamt, - Kreisstraßen -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht (<http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Radweg-K312>).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag



Höppner



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bertholdstraße Mitte“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Bertholdstraße Mitte“ in der Ortschaft Holle, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 57 „Bertholdstraße Mitte“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich in der Ortsmitte Holles westlich der „Bertholdstraße“ und gegenüber der Einmündung der Straße „Am Thie“. Die Lage des Plangeltungsbereichs wird im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bertholdstraße Mitte“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

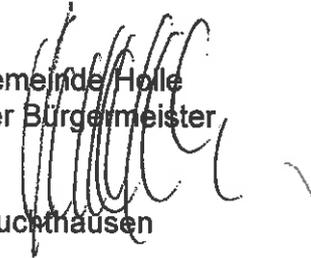
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 02.02.2018
IV/Mo

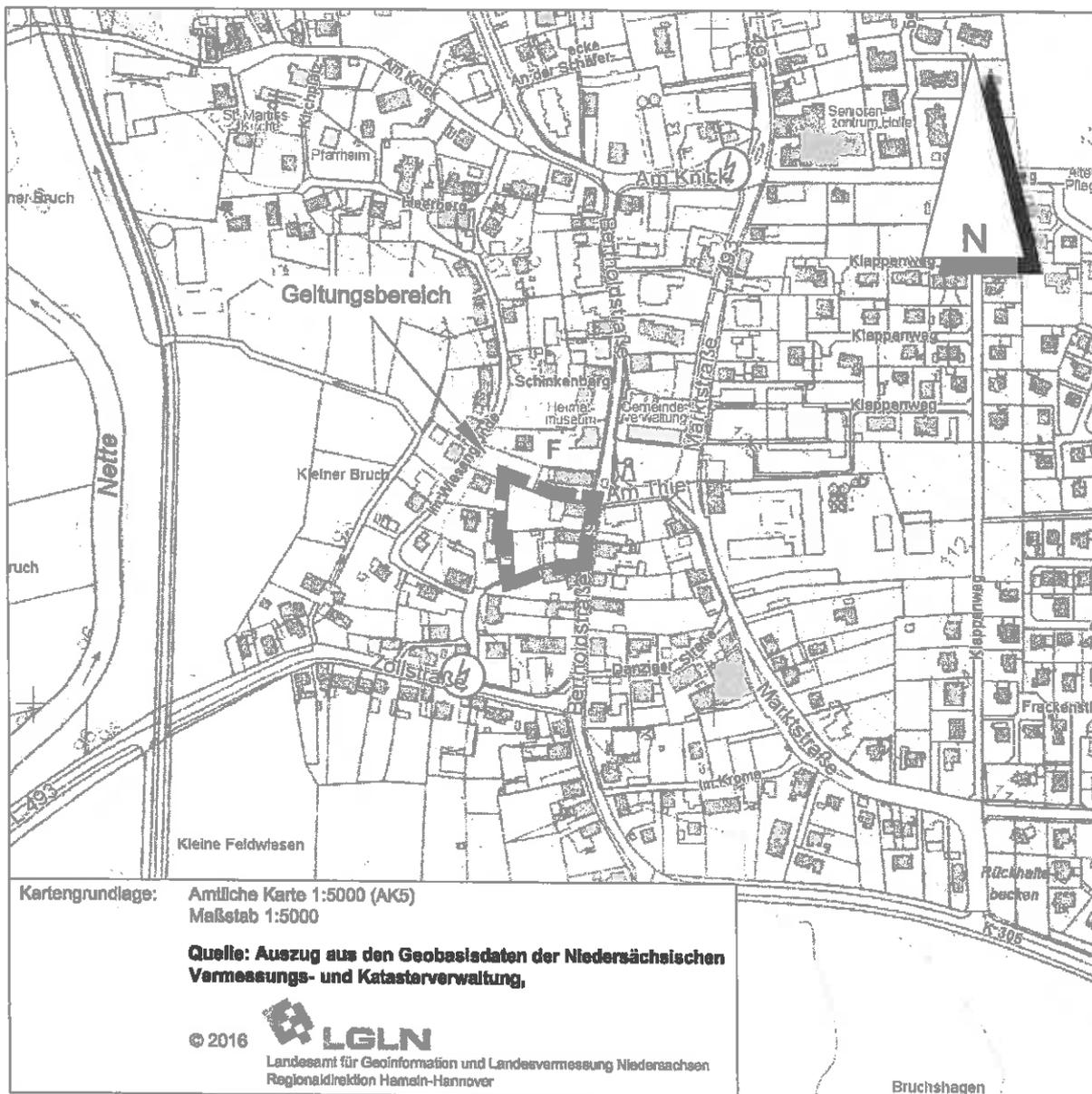
Gemeinde Holle
Der Bürgermeister


Huchthausen

Gemeinde Holle

Ortschaft Holle

Bebauungsplan Nr. 57 „Bertholdstraße Mitte“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bertholdstraße Mitte“ in der Ortschaft Holle